



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 20. OKTOBER 2011

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 23. September 2010

der armasuisse Immobilien, Fachbereich Umweltmanagement, Normen & Standards,
3003 Bern

betreffend

WAFFENPLATZ CHUR (GR), VERLÄNGERUNG PILOTVERSUCH FÜR DEN KONTROLLIERTEN ABBRAND IM ZIELHANG CALANDA BIS ENDE 2016

I

stellt fest:

1. Die armasuisse Immobilien, Fachbereich Umweltmanagement, Normen & Standards (UNS), reichte der Genehmigungsbehörde am 23. September 2010 die Verlängerung des Pilotversuchs für kontrollierte Abbrände am Zielhang Calanda auf dem Waffenplatz Chur zur Durchführung eines vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahrens ein.

Das Vorhaben wird wie folgt umschrieben: Bei der Nutzung des Schiessplatzes Rossboden/Rheinsand herrscht, bedingt durch den Einsatz von Leuchtschmuckmunition der Radschützenpanzer, im Zielhang eine erhöhte Brandgefahr. Bis zum Jahre 2004 wurde die Brandprävention am Zielhang vornehmlich durch Schafbeweidung gewährleistet. Diese trug aber nur bedingt zur Problemlösung bei, da die Schafe beim Weiden einzig die Kräuter (wovon einige zu den bedrohten Pflanzenarten gehören) fressen und die Grashalme stehen lassen, welche bei Trockenheit ein Risiko für spontane Brände darstellten. Das Weiden auf belasteten Böden stellt zudem ein Gesundheitsrisiko für die Schafe dar, da die Nahrungsaufnahme beim Weiden aus 10-20% Bodenanteil besteht.

Am 29. Januar 2004 reichte armasuisse Immobilien erstmals ein Gesuch für ein Pilotprojekt zu einem kontrollierten Abbrand am Zielhang Calanda ein. Mit Plangenehmigung

vom 3. März 2004 genehmigte das Generalsekretariat VBS als zuständige Genehmigungsbehörde den Pilotversuch zum Abbrand von Gras und Sträuchen in der vegetationsarmen Zeit (Januar/Februar) mit der Durchführung einer Erfolgskontrolle als Auflage.

In der Folge bewilligte die Genehmigungsbehörde eine für 4 Jahre verlängerte Versuchsphase unter der Auflage, dass die jährliche Erfolgskontrolle weitergeführt wird und Behörden sowie Umweltschutzspezialisten das Projekt begleiten. Nachdem diese Phase erfolgreich beendet war, stellte das Kompetenzzentrum (KOMZ) Natur des VBS gestützt auf den Erfolgskontrollbericht für die Jahre 2004-2009 den Antrag auf Verlängerung der Bewilligung auf unbefristete Zeit. Nach einer summarischen Prüfung des Anliegens entschied die Genehmigungsbehörde, das Vorhaben wiederum auf fünf Jahre zu befristen.

2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Die Gemeinde Haldenstein nahm mit Schreiben vom 22. Oktober 2010 Stellung, die Gemeinde Felsberg am 8. November 2010 und die Stadt Chur am 24. November 2010.
4. Der Kanton Graubünden konsultierte das Amt für Raumentwicklung, das Amt für Natur und Umwelt, das Amt für Wald und das Amt für Jagd und Fischerei. Er reichte seine schriftliche Stellungnahme am 29. November 2010 der Genehmigungsbehörde ein.
5. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) übermittelte am 21. Januar 2011 eine ausführliche Stellungnahme. Diese wurde mit Schreiben vom 8. August 2011 ergänzt.
6. Die Gesuchstellerin äusserte sich am 1. Dezember 2010 und am 2. Februar 2011 zu den eingereichten Stellungnahmen.
7. Mit Gesuch vom 12. Oktober 2011 hat armasuisse Immobilien um eine vorzeitige Ausführung des Vorhabens ersucht.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Der Zielhang Calanda wird für Schiessübungen auf dem Schiessplatz Rossboden/Rheinsand genutzt und dient ausschliesslich militärischen Ausbildungszwecken. Aufgrund dieser ausschliesslich militärischen Nutzung ist die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 lit. c, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es keine wesentlichen Auswirkungen auf die bestehenden Verhältnisse hat, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 lit. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).

- b. Das Vorhaben stellt keine wesentliche Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage dar, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.
- c. Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus und ist damit nicht sachplanrelevant.

B. Materielle Prüfung

1. Stellungnahme der Gemeinden

Stellungnahme der Gemeinde Haldenstein vom 21. Oktober 2010

In ihrer Stellungnahme wies die Gemeindeverwaltung Haldenstein darauf hin, dass sie ab dem 1. Januar 2011 für Einsatzkosten der Feuerwehr aufkommen muss, welche bei organisierten Verbrennungsaktionen entstehen, da diese neu nicht mehr von der Gebäudeversicherung getragen werden.

Die Gemeinde ersuchte die Genehmigungsbehörde deshalb um eine schriftliche Bestätigung, dass die gesamte Verantwortung sowie sämtliche anfallenden Kosten, welche durch einen Einsatz entstehen könnten, und auch die gesamten Wiederherstellungskosten vom VBS übernommen werden.

Stellungnahme der Gemeinde Felsberg vom 8. November 2010

Die Gemeinde Felsberg stimmte der Verlängerung der Plangenehmigung um weitere fünf Jahre gestützt auf den Erfolgsbericht vorbehaltlos zu.

Stellungnahme der Stadt Chur vom 24. November 2010

Das Hochbauamt der Stadt Chur brachte keine Einwände gegen eine Verlängerung des Projektes vor.

2. Stellungnahme des Kantons Graubünden vom 29. November 2010

Das *kantonale Amt für Raumentwicklung* übermittelte die Stellungnahmen des kantonalen Amtes für Wald, des Amtes für Natur und Umwelt und des Amtes für Jagd und Fischerei am 29. November 2010. Das Amt gibt seine Zustimmung zum Vorhaben, weist aber ausdrücklich auf die Anträge der anderen Ämter hin.

Das *kantonale Amt für Wald* lehnt ein systematisches und wiederkehrendes Abbrennen von Teilen des Zielhangs in seiner Stellungnahme vom 15. November 2010 grundsätzlich ab. Das Amt äussert Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit eines Abbrandes mit der Luftreinhalteverordnung und befürchtet eine Unterwanderung der jahrelangen Bemühungen, die Bevölkerung für die Problematik von Flur- und Waldbränden zu sensibilisieren. Das Amt anerkennt die Wirksamkeit des Abbrandes in der Prävention von Spontanbränden, ist aber der Ansicht, dass genügend alternative Massnahmen bestünden. Für den Fall, dass die Abbrände trotz dieser Einwände fortgeführt würden, stellt das Amt folgende Anträge:

- Die Massnahmen der Beweidung und des Mähens seien zu intensivieren und dem Abbrennen vorzuziehen.
- Das gezielte Abbrennen müsse die Ausnahme bleiben.

- Für den Fall eines Abbrandes seien Kriterien festzulegen, wann, wo, wie und warum der Abbrand stattfinden solle.

Das *kantonale Amt für Natur und Umwelt* (ANU) anerkannte in seinem Schreiben vom 29. November 2010, dass sich die sommerlichen Spontanbrände wesentlich ungünstiger auf die Flora auswirkten, als Brände im Winterquartal. Die bisherigen Versuche hätten zu einer Verbesserung der Situation geführt. Das gezielte Abbrennen sei aber trotzdem eine Pflegemassnahme, die nur als Notlösung und in Ergänzung zu einer optimalen Beweidung akzeptiert werden könne. Es sei zu beachten, dass durch Brände Problemarten wie Fiederzwenke und Alderfarn gefördert würden. Das Amt stellt folgende Anträge:

- Die *Beweidung* sei weiterhin intensiv zu *begleiten*, damit auf ungewünschte Entwicklungen (Überweidung, Problempflanzen usw.) rasch reagiert werden könne. Die Weideführung müsse den vorhandenen Ziel- und Leitarten Rechnung tragen (Weideabfolge, Weidepausen).
- Die *Adlerfarnbekämpfung* solle weitergeführt werden.
- Es sei ein *Verbuschungsgrad* von 5% zu garantieren.
- Am Ende der Weideperiode soll mit der Person, welche die Beweidung begleitet, definiert werden, welche Flächen allenfalls im darauffolgenden Winter kontrolliert abgebrannt werden sollen.
- Jährlich dürfen nicht mehr als 5 ha kontrolliert abgebrannt werden. Zusammenhängende Flächen dürfen nicht mehr als 1 ha messen. Abbrände dürfen nur zwischen Anfang November und Ende Februar durchgeführt werden. Abgebrannte Flächen dürfen in der darauffolgenden Vegetationsperiode nicht beweidet werden.
- Das ANU sei jeweils vorgängig zu *informieren*.
- Die *Erfolgskontrolle* sei in *reduzierter Intensität* weiterzuführen, auf grossflächige Floraaufnahmen sei zu verzichten. Eine Aufnahme des ganzen Floranetzes soll in einem Jahr, mit Wiederholung nach drei oder mindestens nach 5 Jahren, angestrebt werden. Eine Wiederholung der Aufnahme der Schmetterlinge und Heuschrecken solle nach Möglichkeit ebenfalls nach 3, respektive mindestens nach 5 Jahren erfolgen.

Das *Amt für Jagd und Fischerei* konnte keine negativen Auswirkungen auf die Qualität des Wintereinstandgebiets von Stein- und Gamswild feststellen und ist mit den Empfehlungen der Gutachter einverstanden.

3. Stellungnahme des BAFU

Das BAFU äusserte sich mit Schreiben vom 21. Januar 2011 zum Vorhaben. Aufgrund von Rückfragen der Gesuchstellerin ergänzte es seine erste Stellungnahme mit Schreiben vom 8. August 2011, worin die Haltung der Bundesfachstelle zum weiteren Vorgehen bezüglich der Erfolgskontrollen dargelegt wurde. Das BAFU stellt insgesamt folgende Anträge:

a. Abbrand

- Die vorgesehenen Abbrennmassnahmen seien nur als letzte Möglichkeit umzusetzen. Um einen kontrollierten Abbrand durchzuführen, müsse die Gefahr von Spontanbränden hoch sein (viel überständige Vegetation, die nicht mit der Schafbeweidung reduziert werden konnte), da das Abbrennen als Pflegemassnahme gemäss Bundesgesetzgebung verboten und in der Vollzugshilfe über den Schutz von Trockenwiesen und –weiden von nationaler

Bedeutung (Vollzugshilfe TWW) als nicht erlaubte Nutzungsform aufgeführt werde [Art. 8 Abs. 3 Bst. c und e TwwV (Verordnung über den Schutz von Trockenwiesen und Weiden; SR 451.37) und Art. 18 Abs. 1 Bst. g Jagdgesetz (JSG; SR 922.0)]. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur dann zulässig, wenn sie der Schutzzieleerreichung dienen und keine besseren Alternativen vorhanden sind.

- Das geplante Abbrennen sei aufgrund des nach Art. 18 Abs. 1^{ter} Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) verlangten bestmöglichen Schutzes und Art. 6 TwwV wie folgt durchzuführen:
 - Die gesamte Brandfläche dürfe nicht mehr als 3 ha, die grösste zusammenhängende Fläche nicht mehr als 1 ha betragen.
 - Das Abbrennen habe bei gefrorenem Boden ohne Schneebedeckung und trockener Witterung zwischen Anfang November und Ende Februar als Mitwind-Feuer zu erfolgen. Ein Abbrand ab März verhindere das Erreichen der Schutzziele gemäss Art. 6 TwwV und käme als Schutzmassnahme nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG zu spät.
 - Die Gemeinden, die Medien und die betroffenen Amtsstellen seien mindestens zwei Tage im Voraus zu informieren, damit dem Abbrennen Verständnis entgegen gebracht werden könne.
 - Das Dispositiv der Feuerbekämpfung sei soweit zu installieren, dass tatsächlich nur die vorgesehenen Flächen abbrennen würden.

b. Entbuschungsmassnahmen

Der heutige Verbuschungsgrad von 5% Gehölze sei beizubehalten. Dabei sei gemäss Art. 8 Abs. 3 lit. e TwwV auf eine selektive Verbuschung zu achten, um für die Zielarten (u.a. verschiedene Tagfalter und Vögel) vorteilhafte Lebensräume zu erhalten und eine damit zusammenhängende Naturschutzwertminderung des Objektes zu vermeiden.

c. Erfolgskontrolle

- *Floranetz*: Minimal sollten in der fünfjährigen Periode insgesamt 30 Flächen innerhalb dreier Jahre begutachtet werden, da es bei einer Begutachtung von jährlich 6 Flächen 10 Jahre brauche, bis eine vollständige Erhebung vorliege, womit Interpretationen und Schlussfolgerungen schwierig würden.
- *Kleinflächige Dauerflächen*: Es sei eine Aufnahme der kleinflächigen Dauerflächen F11-F20 in den Jahren 2012 und 2016 durchzuführen. Gleichzeitig sollten die 10 kleinen TWW-Flächen, die vor ca. 15 Jahren erhoben wurden, erneut aufgenommen werden.
- *Schmetterlinge/Tagfalter*: Das Vorkommen der Schmetterlinge sollen jährlich von 2012 bis 2016 erhoben werden, damit Aussagen von vergleichbarer Qualität wie bei den Heuschrecken möglich würden. Die bisherigen Ergebnisse aus zwei Aufnahmen seien aufgrund der klimatischen Schwankungen nicht interpretierbar.
- *Adlerfarn*: Die Kontrolle soll noch zwei weitere Jahre durchgeführt werden. Anschliessend könne die Aufnahme solange ausgesetzt werden, als das Problem nicht wieder in Erscheinung tritt. Jedenfalls soll aber ein Bericht, basierend auf bestehenden Daten, Aufschluss über die Frage geben, ob sich der Adlerfarn mit der Bekämpfung während drei aufeinanderfolgenden Jahren nachhaltig schwächen lässt.
- *Begleitgruppe*: Der Versuch sei weiterhin durch die Begleitgruppe aus Armee, beteiligten Experten und Waffenplatz-Verantwortlichen zu begleiten. Sollte die langfristige Erfolgs-

Kontrolle zum Schluss kommen, dass die Schutzziele durch das Abbrennen beeinträchtigt würden, so sei mit dem Abbrennen aufzuhören (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 12 Abs. 1 TwwV).

- Es sei ein detaillierter Schlussbericht auf Ende der zweiten Pilotversuchsphase zu erstellen.

d. Langfristige Erfolgskontrolle – Monitoring

- Sollte die Auswertung der zweiten Pilotversuchsphase ergeben, dass die aktuelle Kombination von Abbrennen und Beweidung keine negativen Auswirkungen auf die Qualität der TWW-Objekte hat, kann in ein langfristiges Monitoring übergegangen werden (Periodizität 5 Jahre).
- Wiederholung der 20 *kleinflächigen Aufnahmen* im Jahr 2016 (später 1x pro Monitoringperiode)
- Aufnahme von 30 bis 45 ausgewählten Flächen des *Floranetzes* innerhalb zweier Jahre. Die Resultate dienen als Warnsignal.
- Abbrennen weiterhin nach Massgabe der Stellungnahme vom 21. Januar 2011.
- *Zeitreihen* für Schmetterlinge erstellen. Jährliche, abwechslungsweise Überwachung der Bestände von Schmetterlingen und Heuschrecken.
- Nach jeder Monitoringphase ist ein *Bericht mit Messresultaten und Beurteilung* einzureichen.

e. Überblick Erfolgskontrollen

	2. Pilotphase (5 Jahre)					1. Monitoring (5 Jahre)				
<i>Jahr</i>	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Farn	x	x								
Kleinflächige Aufnahmen		x				x				
Heuschrecken						x		x		x
Schmetterlinge		x	x	x	x		x		x	
Floranetz			x	x	x		x	x		
Begleitung Beweidung	x	x	x	x	x		x		x	

f. Luft

- Es sei die Stellungnahme der Luftreinhaltefachstelle des Kantons Graubünden einzuholen.
- Im Falle eines Abbrandes sei die Kommunikation mit der kantonalen Lufthygienefachstelle abzustimmen.
- Die Erfolgskontrollen hätten explizit auf die verursachten Emissionen in die Luft einzugehen.
- Vor einem geplanten Abbrand seien die Luftreinhaltefachstelle oder andere fachkundige Experten einzubeziehen.

4. Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin

Für die Gesuchstellerin sind die überwiegend positiven Stellungnahmen zum Vorhaben ein Zeichen für die erreichte hohe Akzeptanz der kontrollierten Abbrände bei kantonalen und kommunalen Stellen und eine Bestätigung des Erfolgs der Beweidungs- und Abbrennmassnahmen für Betriebssicherheit und Naturschutz.

a. Zur Stellungnahme der Gemeinde Haldenstein

Die Gesuchstellerin bestätigt nach Rücksprache mit der Logistikbasis der Armee LBA am 1. Dezember 2010, dass das VBS in einem Ereignisfall für Feuerwehreinsätze der Gemeinde Haldenstein zahlungspflichtig würde. Bisher sei die Unterstützung durch die Feuerwehr Haldenstein aber noch nie in Anspruch genommen worden.

b. Zur Stellungnahme des BAFU

Die Gesuchstellerin stellte mit E-Mail vom 2. Februar 2011 fest, das BAFU habe in seiner Stellungnahme mit Ausnahme der lufthygienischen Anträge keine neuen Anträge formuliert.

Bezüglich Lufthygiene habe das BAFU am 23. Februar 2004 dem Versuch auch aus lufthygienischer Sicht als „zeitlich und örtlich eng begrenztem Spezialfall“ unter den vereinbarten Vorsichtsmassnahmen explizit vorbehaltlos zugestimmt. Die neue Einschätzung sei deshalb nicht verständlich.

Die Gesuchstellerin stimmt den Anträgen zum Abbrand, den Entbuschungsmassnahmen und den Erfolgskontrollen zu, obwohl diese weder in ihrer unveränderten Restriktivität, noch dem finanziellen Aufwand, den in den Schlussberichten 2004 – 2009 aufgezeigten Erfolgen der Massnahmen Rechnung tragen würden. Da das Monitoring mit einem beträchtlichen finanziellen Aufwand verbunden sei, würde die Gesuchstellerin eine Befristung auf Ende der Planungsperiode begrüssen.

Die übrigen vom BAFU angeführten Vorsichtsmassnahmen würden im Wesentlichen den bisherigen entsprechen und seien alle eingehalten worden: So habe der fachlich begleitete Abbrand auch bisher nur in unabdingbaren Fällen und bei trockener Vegetation/Streue stattgefunden, so dass möglichst wenig Rauch entstanden sei. Das Abbrennen bei Inversions- oder bei Föhnlagen sei bereits ausgeschlossen, da für die Entstehung eines noch kontrollierbaren Lauffeuers ein leichter Wind notwendig sei.

Das Amt für Raumplanung des Kantons Graubünden als kantonale Koordinationsstelle für Stellungnahmen zu den militärischen Plangenehmigungsverfahren entscheide zudem selbstständig, welche kantonalen Fachbehörden einzubeziehen seien. Zum Thema Verbrennung von Abfällen aus Wald, Feld und Garten würden gegenüber der Öffentlichkeit die drei Stellen Amt für Wald, Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung sowie das Amt für Natur und Umwelt (ANU) auftreten.

Der zuständige Fachvertreter des Kantons prüfe jeweils, ob die Streue genügend trocken und die darunterliegende Vegetation für einen Abbrand noch nicht zu weit entwickelt sei. In den vergangenen 7 Jahren sei dreimal kontrolliert abgebrannt worden, was von Medien und Öffentlichkeit stets interessiert und wohlwollend aufgenommen worden sei. Das KOMZ Natur des VBS spricht sich daher dagegen aus, auf die Anträge des BAFU zur Lufthygiene einzutreten.

5. Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde

Der Zielhang Calanda zählt zu den grössten und wertvollsten Trockenstandorten des Kantons Graubünden.

Gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG sind Trockenrasen oder andere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen, besonders zu schützen. Art. 6 TwwV nennt als Schutzziele für Trockenwiesen unter anderem die Erhaltung und Förderung der spezifischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der typischen Eigenart, Struktur und Dynamik der Trockenwiesen. Ein Abweichen von diesen Schutzzielen ist nur zulässig für unmittelbar standortgebundene Vorhaben, die dem Schutz des Menschen vor Naturgefahren oder einem andern überwiegenden öffentlichen Interesse von nationaler Bedeutung dienen. Verursacherinnen und Verursacher sind zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 7 Abs. 1 TwwV).

Die Schiessübungen, welche Spontanbrände am Zielhang Calanda auslösen können, sind als technische Eingriffe in die natürliche Vegetation zu werten. Als Teil der militärischen Ausbildung finden sie auf einer militärischen Anlage im Sinne von Art. 126 MG statt, sind militärisch begründet und deshalb grundsätzlich zulässig (öffentliches Interesse der Landesverteidigung). Die Beeinträchtigung der dortigen Lebensräume lässt sich nicht verhindern, solange der Schiessbetrieb aufrechterhalten bleibt. Es müssen deshalb nach Abwägung aller Interessen gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG bestmögliche Massnahmen zum Schutz der Lebensräume getroffen werden.

Da die primären Schutzmassnahmen der Entbuschung und Beweidung keinen genügenden Schutz vor Spontanbränden bieten, wurden diese seit 2004 vereinzelt durch die subsidiäre Massnahme des kontrollierten Abbrandes ergänzt. Der entsprechende Kontrollbericht der Jahre 2004-2009 zeigt auf, dass bei einer Kombination von optimierter Weideführung und vereinzelt, kontrollierten Abbränden sowohl bei der Flora, als auch bei der Fauna positive Ergebnisse erzielt worden sind und sich die Bestände zum Teil sogar erhöht haben.

Auf die Anträge der Gemeinden, des Kantons und des BAFU wird im Folgenden eingegangen.

a. Beweidung

Gemäss Kontrollbericht konnte die Beweidung während der letzten 6 Jahre laufend optimiert werden. Dies führte nachweislich zu einer positiven Entwicklung im Bereich des Naturschutzes und zu einer Verringerung des Brandrisikos.

Das kantonale Amt für Wald fordert in seiner Stellungnahme, dass die Beweidung intensiviert und mehr gemäht werde. Diese beiden Massnahmen seien dem Abbrand vorzuziehen. Das Abbrennen müsse die Ausnahme bleiben. Diese Meinung teilt auch das BAFU. Das kantonale Amt für Natur und Umwelt fordert weiter, dass die Beweidung weiterhin eng begleitet werden solle und die Weideführung den vorhandenen Ziel- und Leitarten Rechnung tragen müsse (Weideabfolge, Weidepausen). Auch der Kontrollbericht empfiehlt, die Beweidung gemäss dem optimierten Weidekonzept weiterzuführen.

Die Genehmigungsbehörde kommt in Abwägung der verschiedenen Stellungnahmen zum Schluss, dass bei der Beweidung in den vergangenen Jahren bereits viel erreicht wurde und diese nicht mehr weiter optimiert werden kann. Diese Einschätzung beruht insbesondere auf der glaubhaften Darstellung der Gesuchstellerin, wonach im überwiegenden Teil des Zielhanges Calanda das Mähen zu gefährlich und daher niemandem zumutbar ist. Der Anteil der heute als mähbar eingestuft und effektiv gemähten Flächen kann aus Sicherheitsgründen nicht noch mehr ausgedehnt werden. Diesem Umstand muss bei der entsprechenden Auflage

Rechnung getragen werden, was konkret bedeutet, dass das aktuelle Beweidungskonzept im Sinne eines bereits optimierten Konzeptes weitergeführt wird.

b. Adlerfarnbekämpfung

Beim Adlerfarn handelt es sich um eine Problempflanze, die sich innert kurzer Zeit grossflächig ausbreiten kann und durch ihre stark schattenwürfige Morphologie sowie die Ausscheidung spezieller Stoffe die Keimung anderer Pflanzen verhindert. Um eine Eindämmung und Regulation des Adlerfarnbestands zu erreichen, sind konsequente und regelmässige Pflegemassnahmen erforderlich.

Der Kontrollbericht und der Kanton empfehlen, die Bekämpfung des Adlerfarns mittels Ausreissen und Mähen während der nächsten drei Jahre weiterzuführen. Das BAFU zieht in Betracht, dass mit Hilfe der bereits bestehenden Daten eine Aussage zum Erfolg der Adlerfarnbekämpfung bereits nach zwei weiteren Jahren (2011 und 2012) gemacht werden kann. Zeigen sich unterdessen Erfolge in der Bekämpfung, so kann diese gemäss BAFU sofort und solange ausgesetzt werden, als diese Problematik nicht wieder auftritt.

Auch die Genehmigungsbehörde teilt die Ansicht des BAFU, dass die Bekämpfung des Adlerfarns solange weitergeführt werden muss, wie abgebrannt wird und diese Problemart vorkommt. Die Auswirkungen der Massnahme sind im Schlussbericht zu dokumentieren. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

Entbuschung

Der Kontrollbericht empfiehlt, die Entbuschungsaktionen mit geringerer Intensität als bisher durchzuführen. Der Kanton wie auch das BAFU sprechen sich ebenfalls für eine Weiterführung der Entbuschung aus und beantragen einen Verbuschungsgrad von 5%.

Die Genehmigungsbehörde schliesst sich dieser fachlichen Einschätzung an und unterstützt einen Entbuschungsgrad von 5%. Mit diesem Zielwert lassen sich auch die nötigen Brutplätze für Vögel erhalten. Qualitativ ist auf eine selektive Verbuschung mit genügend Dornsträuchern zu achten, um genügend vorteilhafte Lebensräume für die Zielarten zu schaffen. Dazu findet sich eine Auflage im Entscheid.

c. Abbrände

Gemäss Art. 18 Abs. 3 Bst. g JSG ist das flächenhafte Abbrennen von Weiden unter Strafanandrohung verboten. Ziel dieser Bestimmung ist der Schutz der Artenvielfalt und der Erhalt der Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Tiere zu erhalten (Art. 1 Abs. 1 lit. a JSG).

Der kontrollierte Abbrand von Flächen darf deshalb nur als subsidiäres Mittel, also nach Ausschöpfung aller alternativen Massnahmen, zum Schutz vor Spontanbränden ergriffen werden. Nur so dient er der Erreichung der Schutzziele im Sinne von Art. 7 Abs. 1 TwwV.

Das Risiko für Spontanbrände muss als hoch eingestuft sein, was beispielsweise bei viel überständiger Vegetation, die nicht mit der Schafbeweidung reduziert werden konnte, kombiniert mit grosser Trockenheit, gegeben sein kann.

Die abzubrennende Fläche ist am Ende einer Weideperiode mit der für die Beweidung zuständigen Fachperson für den nächsten Winter zu definieren.

Sowohl das BAFU als auch der Kanton fordern, dass die Abbrände nur bei gefrorenem Boden ohne Schneebedeckung zwischen Anfang November und Ende Februar als Mitwind-Feuer erfolgen. Der Kontrollbericht empfiehlt ein Zeitfenster bis zum 10. März. Aufgrund der im Winter bestehenden Witterungsverhältnisse ist ein Zeitfenster von 4 Monaten zwar sehr eng,

aber sachlich vertretbar. Es ergeht eine entsprechende Auflage. Die Kriterien der Schneefreiheit und des gefrorenen Bodens werden ebenfalls aufgenommen.

Der Kanton fordert die Ansetzung der maximalen Brandfläche bei 5 ha pro Jahr (das BAFU spricht sich für maximal 3 ha aus), wobei die grösste zusammenhängende Fläche nicht mehr als 1 ha betragen soll. Aufgrund der Ergebnisse des Kontrollberichtes folgt die Genehmigungsbehörde dieser Ansicht. Gemäss diesem lag die Gesamtfläche bei drei durchgeführten Bränden jeweils im Bereich von 2-7 ha. Das eigentliche Ziel der Abbrände, das Risiko spontaner Brände zu senken, soll nicht unnötig eingeschränkt werden. Schliesslich wird es bereits durch den engen zeitlichen Rahmen und durch die fachliche Beurteilung einer Begleitperson und die Ausschöpfung aller Alternativen minimiert. Eine einzelne zusammenhängende Brandfläche darf jedoch 1 ha nicht übersteigen.

Der Kanton fordert, dass abgebrannte Flächen in der darauffolgenden Vegetationsperiode nicht beweidet werden dürfen. Diese Forderung wird durch die Empfehlung im Kontrollbericht gestützt, wonach vor Ablauf von fünf Jahren nicht erneut abgebrannt werden soll. Die Genehmigungsbehörde wertet beide Bedingungen als sachgerecht und erhebt sie zu Auflagen.

Das BAFU fordert, dass bei Abbränden ein Dispositiv der Feuerbekämpfung soweit zu installieren sei, dass tatsächlich nur die vorgesehenen Flächen abbrennen. Diesem Antrag kann entsprochen werden. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

Allfällige wegen Waldbrandgefahr vom Kanton erlassene temporäre Feuerverbote sind verbindlich und von der Gesuchstellerin einzuhalten, was mit einer entsprechenden Auflage festgehalten wird.

d. Luftreinhaltung

Gemäss Art. 26b der Luftreinhalteverordnung (LRV; *SR 814.318.142.1*) dürfen trockene natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht.

Das BAFU vertritt die Auffassung, es sei nachträglich die Stellungnahme der Luftreinhaltefachstelle des Kantons Graubünden einzuholen. Gemäss Mitteilung des Kantons verzichtet die Luftreinhaltefachstelle aber auf eine Stellungnahme.

Aufgrund der tiefen Frequenz der Brände und angesichts des Verzichts der Luftreinhaltefachstelle auf eine Stellungnahme ist die Genehmigungsbehörde der Ansicht, dass auf diesbezügliche Erhebungen im Kontrollbericht verzichtet werden kann. Die Vorgaben der LRV sind jedoch zu beachten.

Die übrigen Anträge des BAFU, wonach bei einem geplanten Abbrand die Kommunikation mit der kantonalen Luftreinhaltefachstelle abzustimmen und vorgängig diese Fachstelle oder andere fachkundige Experten einzubeziehen seien, sind sachgerecht und werden deshalb als Auflagen verfügt.

e. Erfolgskontrolle und Dokumentation

In der Anhörung hat sich gezeigt, dass die Ansichten über eine geeignete Erfolgskontrolle unter Fachleuten differieren. Als Bundesfachbehörde trägt das BAFU eine Verantwortung für den Fortbestand der betroffenen Schutzgüter. Der Einschätzung dieser Behörde wird infolge dessen besonderes Gewicht beigemessen. Andererseits unterliegt das Vorhaben auch wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die nicht mit Verweis auf eine umfassende Naturwertanalyse ausgeblendet werden dürfen. Die Genehmigungsbehörde hat deshalb in Absprache mit der Gesuchstellerin das Gesuch für eine befristete Projektdauer von 5 Jahren entgegen genommen, um bei späterer Fortführung des Projekts mit erhärteten Projektgrundlagen den Kontrollaufwand im Sinne der Verhältnismässigkeit neu beurteilen zu können.

Seit 2004 wurde durch dreimaligen kontrollierten Abbrand sowohl die Anzahl, als auch die Grösse der Brandfläche von spontanen Bränden im Zielhang Calanda merkbar reduziert. Insbesondere sank dadurch das Risiko von grossflächigen Bränden, welche auch den angrenzenden Wald bedrohen können. Der Kontrollbericht schloss bezüglich der Bestände von Flora und Fauna grundsätzlich mit einem positiven Ergebnis: Abgebrannte Flächen wiesen nach fünf Jahren einen besseren Bestand auf als die Vergleichsflächen.

Aufgrund dieser positiven Tendenz der sechsjährigen Pilotphase teilt die Genehmigungsbehörde die Ansicht des Kantons, dass die Erfolgskontrolle in reduziertem Masse weitergeführt werden kann. Das BAFU hat sich zudem damit einverstanden erklärt, dass zwischen Kontrolle und Monitoring unterschieden wird, was letztlich den Aufwand und die Kosten reduziert.

Sollte die langfristige Erfolgskontrolle zeigen, dass die Schutzziele durch das Abbrennen beeinträchtigt werden, so ist von weiteren Abbränden abzusehen.

Per Ende der genehmigten Frist ist ein detaillierter Schlussbericht zu erstellen. Bei allfälliger Fortführung des Projektes wird der Kontrollaufwand mit erhärteten Projektgrundlagen im Sinne der Verhältnismässigkeit neu zu beurteilen sein. Wird die Fortführung des Projektes aber eingestellt, kann nach Ansicht der Genehmigungsbehörde dannzumal auch die Erfolgskontrolle abgeschlossen werden.

Der Versuch ist weiterhin durch die Begleitgruppe bestehend aus den beteiligten Experten und Verantwortlichen des Waffenplatzes zu begleiten. In diesem Rahmen sind sowohl die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussberichte zu diskutieren, als auch über die Reduktion oder Anordnungen von Massnahmen zu beschliessen. Für eine anschliessende Weiterführung der kontrollierten Abbrände ist sowohl ein neues Gesuch als auch die Empfehlung der Begleitgruppe nötig.

Die Gesuchstellerin ist mit dem vom BAFU veranschlagten Vorgehen für den genehmigten Zeitraum bis Ende 2016 einverstanden (siehe tabellarischer Überblick unter II B Ziffer 3 e). Die Kontrollmassnahmen und deren zeitliche Abfolge werden somit zu Auflagen erhoben.

Die Genehmigungsbehörde stellt fest, dass diese Kontrollen insgesamt sehr aufwendig sind. Das VBS-interne Programm „Natur, Landschaft und Armee (NLA)“ kennt bisher nur eine Umsetzungs-, nicht aber eine Wirkungskontrolle, was eine Abwicklung der vom BAFU verlangten Kontrollmassnahmen über das NLA verhindert. Ab 2012 wird aber die Einführung des Biodiversitätsmonitorings diesen Mangel beheben und zudem werden ab diesem Zeitpunkt die Methoden gesamtschweizerisch standardisiert sein. Es ist somit absehbar, dass mit der gesamtschweizerischen Standardisierung im Rahmen des Biodiversitätsmonitorings der Aufwand pro Standort weniger umfangreich sein wird, als die vom BAFU verlangte Wirkungskontrolle des Abbrandes.

f. Information

Die Gesuchstellerin informiert die Gemeinden, die regionalen Medien und die betroffenen Amtsstellen (insb. des ANU) mindestens 2 Tage vor einem Abbrand.

Wie unter lit. d bereits aufgeführt, erachtet es die Genehmigungsbehörde als sinnvoll, bei einem geplanten Abbrand die Kommunikation mit der kantonalen Luftreinhaltfachstelle abzustimmen und vorgängig diese Fachstelle in beratendem Sinne beizuziehen.

g. Kostenregelung Feuerwehreinsätze

Die Gemeinde Haldenstein ersuchte die Genehmigungsbehörde in ihrer Stellungnahme um eine schriftliche Bestätigung, dass die gesamte Verantwortung sowie sämtliche anfallende Kosten, welche durch einen Einsatz entstehen könnten und auch die gesamten Wiederherstellungskosten vom VBS übernommen würden. Die Genehmigungsbehörde hat der Gemein

de mit Schreiben vom 14. Januar 2011 dargelegt, dass sich die Zahlungspflicht von allfälligen Feuerwehreinsätzen der Gemeinde Haldenstein für das VBS gestützt auf das Verursacherprinzip des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) ergebe und eine schriftliche Bestätigung des VBS sich deshalb erübrige. Der Antrag auf Zustellung einer schriftlichen Bestätigung wird abgelehnt.

h. Ersuchen um vorzeitigen Abbrand per Ende 2011

Wie die Gesuchstellerin per E-Mail vom 12. Oktober 2011 darlegt, muss der Abbrand aus Gründen der Dringlichkeit vor Ende dieses Jahres erfolgen. Effektiv war die Beweidung der Flächen in den Jahren 2009 und 2010 derart erfolgreich, dass im darauffolgenden Winter keine nennenswerten Grasflächen stehengeblieben sind, die einen Abbrand nötig gemacht hätten. In den letzten beiden Jahren konnte deshalb auf diese Massnahme verzichtet werden. Im Landwirtschaftsjahr 2011 war das Wachstum witterungsbedingt erheblich und auch am Zielhang Calanda ist das Gras schneller und in grösserem Ausmass gewachsen, als mit der Schafbeweidung bewältigt werden konnte. Die aktuellen Altgrasrestbestände ergeben zusammen mit den Altgrasresten der beiden Vorjahre ein erhebliches Brandrisiko für den Sommer 2012, dem nun mit einem kontrollierten Abbrand unbedingt entgegengewirkt werden muss.

Aus Umweltschutz-, Ressourcen- und Öffentlichkeitsgründen beschränkt sich aber der für einen Abbrand ideale Zeitraum effektiv auf einen Monat und zwar jeweils von Mitte November bis Mitte Dezember. Wird dieser Zeitraum verpasst, kann der Abbrand im verbleibenden Zeitfenster kaum noch durchgeführt werden. Dies insbesondere aus folgenden Gründen: Von Mitte Dezember bis in der ersten Woche Januar ist wegen der Feiertage und aus Rücksicht auf die Bevölkerung ein Abbrand nicht opportun. Weiter stehen rund um das WEF das für einen Abbrand notwendige Personal und die Infrastruktur während weiteren 3 bis 4 Wochen nicht zur Verfügung. Nicht zuletzt beschränkt sich die verbleibende Zeit auf die wenigen Tage, an denen witterungsbedingt ein Abbrand überhaupt möglich ist (kein Föhn, kein Niederschlag und kein Schnee).

Aus den dargelegten Gründen ersucht die Gesuchstellerin um die Bewilligung eines vorzeitigen Abbrandes im verbleibenden Zeitfenster bis Mitte Dezember 2011.

Grundsätzlich darf mit der Ausführung eines genehmigungspflichtigen Vorhabens erst dann begonnen werden, wenn die Plangenehmigung vollstreckbar ist (Art. 31 Abs. 1 MPV). Gemäss Art. 31 Abs. 2 kann die Genehmigungsbehörde Ausnahmen gewähren, was unter anderem dann der Fall ist, wenn die besondere Dringlichkeit nachgewiesen wird (lit. c).

Die Genehmigungsbehörde erachtet den Nachweis der Dringlichkeit im vorliegenden Fall als erbracht und gewährt die vorzeitige Ausführung des Vorhabens unter Einhaltung der Auflagen gemäss III Ziffer 3. Gleichzeitig entzieht sie einer allfällig gegen den vorzeitigen Abbrand eingereichte Beschwerde die aufschiebende Wirkung.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. *Plangenehmigung*

Das Vorhaben der armasuisse Immobilien, Fachbereich Umweltmanagement, Normen & Standards, 3003 Bern, vom 23. September 2010 in Sachen

Waffenplatz Chur (GR), Verlängerung Pilotversuch für den kontrollierten Abbrand im Zielhang Calanda bis Ende 2016

mit dem *Erfolgskontrollbericht 2004-2009* als erforderliche Unterlage wird unter Auflagen *genehmigt*.

2. *Bewilligung für die vorzeitige Ausführung des Vorhabens*

Das Gesuch der armasuisse Immobilien vom 12. Oktober 2011 um vorzeitigen Abbrand des Zielhanges Calanda wird bewilligt. Die Auflagen gemäss III Ziffer 3 sind einzuhalten.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

3. *Auflagen*

Allgemeines

1. Nachträgliche Änderungen des Vorhabens sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Änderungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.
2. Abbrennmassnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die vorliegende Plangenehmigung in Rechtskraft erwachsen ist.

Beweidung

3. Die bisherige Beweidungsoptimierung ist weiterzuführen und zu begleiten. Die Weideführung muss den vorhandenen Ziel- und Leitarten Rechnung tragen (Weideabfolge, Weidepausen).

Adlerfarn

4. Der Adlerfarn ist mittels Ausreissen und Mähen während der nächsten drei Jahre weiter zu dezimieren. Die Bekämpfung des Adlerfarns ist so lange weiterzuführen, wie abgebrannt wird und diese Problemart vorkommt. Sofern die Bekämpfung erfolgreich ist, kann diese solange ausgesetzt werden, als die Problemart nicht wieder in Erscheinung tritt.
5. Die Auswirkungen der Massnahme sind im Schlussbericht zu dokumentieren.

Entbuschung

6. Die Entbuschung ist weiterzuführen (Entbuschungsgrad 5%). Es ist auf eine selektive Verbuschung mit genügend Dornsträuchern zu achten.

Abbrände

7. Abbrände sind nur nach erfolgloser Ausschöpfung aller alternativen Massnahmen zur Verhinderung von Spontanbränden zulässig.
8. Das Risiko für Spontanbrände muss von der für das Beweidungsmanagement zuständigen Fachperson als hoch eingestuft sein.
9. Abbrände dürfen nur bei gefrorenem Boden ohne Schneebedeckung zwischen Anfang November und dem 10. März als Mitwind-Feuer durchgeführt werden.
10. Die Gesamtbrandfläche darf maximal 5 ha, die grösste zusammenhängende Fläche maximal 1 ha pro Jahr betragen.
11. Die abzubrennende Fläche muss am Ende einer Weideperiode mit der für das Beweidungsmanagement zuständigen Fachperson für den nächsten Winter definiert werden.
12. Abgebrannte Flächen dürfen in der darauffolgenden Vegetationsperiode nicht beweidet und während der nächsten 5 Jahre nicht erneut abgebrannt werden.
13. Bei Abbränden ist ein Dispositiv zur Feuerbekämpfung soweit zu installieren, dass tatsächlich nur die vorgesehenen Flächen abbrennen.
14. Die vom Kanton Graubünden in Zeiten erhöhter Waldbrandgefahr erlassenen absoluten Feuerverbote sind für die Gesuchstellerin verbindlich.
15. Das Abbrennen von Weide- und Rasenflächen hat grundsätzlich nach Massgabe der Stellungnahme des BAFU vom 21. Januar 2011 zu erfolgen.

Erfolgskontrollen / Begleitgruppe / Monitoring

16. Der zweite Pilotversuch für kontrollierten Abbrand im Zielhang Calanda unterliegt der vom BAFU am 8. August 2011 umschriebenen Erfolgskontrolle (Tabellarischer Überblick / siehe dazu II B Ziffer 3 lit. d und e.).
17. Der Versuch ist weiterhin durch die Begleitgruppe, bestehend aus den beteiligten Experten und Waffenplatz-Verantwortlichen zu begleiten.
18. Nach Ablauf dieser befristeten Plangenehmigung ist ein detaillierter Schlussbericht zur Erfolgskontrolle zu erstellen und der Genehmigungsbehörde bis spätestens Ende März 2017 einzureichen.

Informationspflicht

19. Die Gesuchstellerin informiert die Gemeinden, die regionalen Medien und die betroffenen Amtsstellen (insb. das ANU) mindestens 2 Tage vor einem geplanten Abbrand.
20. Die kantonale Luftreinhaltfachstelle ist mit einzubeziehen, insbesondere ist der Zeitpunkt des Abbrandes vorgängig mit dieser Fachstelle abzusprechen.

4. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

5. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt und im Bundesblatt angezeigt.

6. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden (Art. 130 Abs. 1 MG).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, UNS, 3003 Bern (per Kurier)
- Stadtverwaltung Chur, Hochbauamt, Masanserstrasse 2, 7000 Chur (R)
- Gemeindeverwaltung Felsberg, Schulstrasse 1, 7012 Felsberg (R)
- Gemeindeverwaltung Haldenstein, Schlossweg 4, 7023 Haldenstein (R)
- Amt für Raumentwicklung Graubünden, Grabenstrasse 1, 7001 Chur (R)

z K an

- armasuisse Immobilien, Facility Management Ost, Blumenbergstrasse 39, 3003 Bern
- LBA, Armeelogistikcenter Hinwil, Kasernenstrasse 108, 7007 Chur
- BAFU, Abteilung Natur und Landschaft, 3003 Bern
- Heeresstab, Immobilien Heer
- WWF Schweiz, juristische Dienste, Postfach, 8010 Zürich
- Pro Natura, Dornacherstrasse. 192, Postfach, 4018 Basel